**Hinweis zu dem Mustervertrag**

Dieser Mustervertrag wird den 17 staatlichen Hochschulen für angewandte Wis- senschaften in Bayern, zwei Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft und der Technischen Hochschule Ulm, Baden-Württemberg und ihren, im dualen Stu- dium kooperierenden Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Er soll als Orientierungshilfe dienen.

Weitere Erläuterungen zum Vertrag finden Sie im begleitenden Kommentar zum Musterbildungsvertrag Studium mit vertiefter Praxis (SmvP) für das duale Stu- dium in Bayern (im Downloadbereich unter [www.hochschule-dual.de](http://www.hochschule-dual.de/)).

**Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Haftung übernommen werden.**

Bildungsvertrag Studium mit vertiefter Praxis | Stand 1-2025

***Vertragsmuster von hochschule dual – Bayerns Netzwerk für duales Studieren***

**Muster-Bildungsvertrag**

**Zur Durchführung eines „Studium mit vertiefter Praxis“ gem. Art. 77 BayHiG**

## Zwischen

Firma Straße PLZ, Ort

*- im Folgenden Betrieb genannt -*

**und dem/der dual Studierenden** *- im Folgenden Studierende/r genannt -*

Name, Vorname Straße

PLZ, Ort

geboren am geboren in Nationalität

E-Mail-Adresse

Evtl. gesetzliche Vertretung Name, Vorname

Straße PLZ, Ort

## wird unter Vorbehalt der Immatrikulation des/der Studierenden

an der Hochschule

zum Studiengang/Fachrichtung zum Bachelor of

zum Studienbeginn am

## nachfolgender Bildungsvertrag geschlossen:

**Präambel**

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein praxisintegrierendes duales Studium. Dieses Stu- dium zeichnet sich dadurch aus, dass sich praktische Phasen im Betrieb mit theoretischen Phasen an der Hochschule abwechseln und die theoretischen Studienphasen und betriebli- che Praxisphasen systematisch und inhaltlich miteinander verzahnt sind. Die betrieblichen Praxisphasen sind integraler Bestandteil des Studiums mit vertiefter Praxis.

Betriebliche Praxisphasen finden in der Zeit vom 15.02. bis 14.03. sowie vom 01.08. bis 30.09. und während der Schließzeiten der Hochschule und im Rahmen des Praxissemesters, das gemäß Prüfungsordnung vorgeschriebenen ist, statt. (Vgl. Anlage1)

## § 1 Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den betrieblichen Pra- xisphasen, sowie in den Studienphasen des Studiums mit vertiefter Praxis.

## § 2 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird für die Dauer des Studiums in der Regelstudienzeit von Semestern geschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis beginnt am: und endet am . . .

 . .

1. Besteht der/die Studierende vor dem unter § 2 Nr. 2 vereinbarten Vertragsende die Ab- schlussprüfung, endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung (= Bekannt- gabe aller Noten an den/die dual Studierende/n durch die Hochschule), sofern auch alle anderen Prüfungsleistungen erbracht sind. Diesen Zeitpunkt hat der/die Studie- rende dem Betrieb unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.
2. Stellt die Hochschule vor dem unter § 2 Nr. 2 vereinbarten Vertragsende fest, dass der/die Studierende keinen Prüfungsanspruch mehr hat, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsan- spruchs, spätestens aber mit dem unter § 2 Nr. 2 vorgesehenen Vertragsende.
3. Wird die Regelstudienzeit überschritten, steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern. Die Verlängerungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Verlänge- rungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber dem Be- trieb in Textform geltend zu machen und zu begründen.

## § 3 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Vertragszeit gelten als Probezeit.

## § 4 Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.

1. Kündigung nach Ablauf der Probezeit

Nach Ablauf der Probezeit hat nur der/die Studierende das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats.

1. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Vertrag ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die zugrundeliegende Tatsache dem/der Kündigungsberechtigten länger als zwei Wochen bekannt ist.

1. Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und im Fall von § 4 Nr. 2 und Nr. 3 unter Angabe der Gründe.

Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Kündigung durch den Betrieb muss der/die Studierende innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung gem. §§ 4, 7 KSchG Klage beim Arbeitsgericht erheben.

1. Unterrichtung der Hochschule

Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung von den Vertragsparteien zu unterrichten.

1. Kündigung aufgrund Betriebsaufgabe

Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Betrieb, sich rechtzeitig um eine Fortführung der Ausbildung in einem anderen geeig- neten Betrieb zu bemühen.

## § 5 Allgemeine Regelungen

1. Der/die Studierende ist Mitglied der Hochschule ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Dies gilt auch für die betriebli- chen Praxisphasen.
2. Es gelten insbesondere die Bestimmungen zur Regelung der Bachelorarbeit, zum Voll- zug der praktischen Studiensemester an den staatlichen und kirchlichen Hochschulen in Bayern, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die All- gemeine Prüfungsordnung der Hochschule sowie (falls vorhanden) die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

Diese sind dem Bildungsvertrag als Anlage angehängt oder an der Hochschule

unter folgendem Link abrufbar:

 (Studien- und Prüfungsordnung).

## § 6 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen.
2. dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studien- und Ausbil- dungszweck dienen.
3. den/die Studierende/n für die Studienphasen gemäß Studienprüfungsordnung des Stu- diengangs für die Vorlesungen und die Erbringung von Prüfungsleistungen ohne An- rechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen. Dies gilt auch für Prüfungstermine, die während der Praxisphase stattfinden und auch für Wiederho- lungsprüfungen.
4. dem/der Studierenden ausreichend Gelegenheit für die Anfertigung von Prüfungsleis- tungen der Praxismodule einzuräumen und ihn/sie bei der Anfertigung der Bachelorar- beit zu betreuen.
5. eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diese/n der Partnerhochschule zu benennen. (Vgl. Anlage 2)
6. sich die vom/von der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte vorlegen und sich vom/von der Studierenden über den Studienfortschritt informieren zu lassen.
7. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen bei Beendigung des Bildungsvertrags auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art und Zeitraum der Praxis- phasen sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und beruflichen Erfah- rungen. Auf Verlangen des/der Studierenden sind auch Angaben über Leistung und Verhalten mit aufzunehmen.
8. dem/der Studierenden den mit der Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrag auf Verlangen des/der Studierenden vorzulegen.

## § 7 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, ins- besondere

1. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht dem Betrieb vorzulegen. Im Fall der Exmatrikulation ist der Betrieb unverzüglich zu informieren und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
2. den Betrieb über Beginn und Ende des Semesters und über die Schließzeiten der Hochschule unverzüglich zu informieren, nachdem diese bekannt gemacht wurden, und auch die Prüfungstage bei Bekanntgabe unverzüglich mitzuteilen, spätestens aber zu Beginn des jeweiligen Semesters.
3. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
4. den Weisungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukom- men.
5. die Praxisberichte fristgerecht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen.
6. sich mit dem Betrieb über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studi- ums abzustimmen.
7. die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen und an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie sonstigen verpflichtenden Veranstaltun- gen der Hochschule teilzunehmen.
8. die Bachelorarbeit in Absprache mit dem Betrieb und unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule anzufertigen. Die Bachelorarbeit soll, soweit nicht anders vereinbart, im Betrieb verfasst werden.
9. sobald die in dem jeweiligen Semester an der Hochschule erzielten Prüfungsergeb- nisse und -leistungen vorliegen, hat der/die Studierende dem Betrieb den ordnungsge- mäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch die von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigung (Notenausdruck des Selbstbedienungs- portals) vorzulegen.
10. sofern diese/r eine Prüfung an der Hochschule nicht besteht, an der laut Prüfungsord- nung vorgesehenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird dem Betrieb mitgeteilt.
11. die Interessen des Betriebes zu wahren und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse so- wie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von dem Betrieb bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind – auch nach Been- digung der betrieblichen Praxisphasen – geheim zu halten. Im Zweifel holt der/die Stu- dierende vorab eine Auskunft beim Betrieb ein.
12. spätestens bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unaufgefordert und an- sonsten jederzeit auf Anforderung des Betriebes sämtliche ihm/ihr überlassenen oder von ihm/ihr gefertigten Schriftstücke oder sonstige Arbeitsmaterialien dem Betrieb un- verzüglich herauszugeben.
13. den Betrieb bei Fernbleiben von der betrieblichen Praxisphase und der theoretischen Studienphase unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Ar- beitsunfähigkeit infolge Krankheit hat der Studierende die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die krankheitsbedingte

Arbeits-unfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Studierende seinen Feststellungs-bzw. Nachweispflichten nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz nachzukommen. Das bedeutet, dass der/die Studierende, sofern er/sie Versicherter einer gesetzlichen Krankenkasse ist, seine/ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer von einem Arzt feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen lassen muss. Ist der/die Studierende nicht Versicherte/r einer gesetzlichen Krankenkasse oder liegt eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1a S. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz vor, muss der/die Studierende eine ärztliche Bescheinigung zudem auch beim Arbeitgeber vorlegen. Der Betrieb ist berechtigt, die ärztliche Feststellung bzw. die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Studierende verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer erneut feststellen zu lassen bzw. eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## § 8 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Für die betrieblichen Praxisphasen wie auch für die Studienphasen im Rahmen des Hochschulstudiums zahlt der Betrieb eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von:

 im 1. Studienjahr

 ,

im 2. Studienjahr

 ,

im 3. Studienjahr

 ,

im 4. Studienjahr

 ,

Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats auf eines von dem/der Studierenden zu benennendes Konto überwiesen.

Die Parteien sind sich einig, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Be- schäftigungsverhältnis handelt.

1. Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Studierenden ist die Vergütung auch zu zahlen,

* 1. für die Zeit der Freistellung in den Studienphasen,
	2. bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem Studierenden die Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen gemäß den Vorschriften des Entgelt- fortzahlungsgesetzes gezahlt.

## § 9 Ausbildungszeiten und Vertragsort

1. Die regelmäßige wöchentliche Zeit in der betrieblichen Praxisphase richtet sich in der Regel nach den betriebsüblichen Arbeitszeiten eines Vollzeitbeschäftigten des Be- triebs. Sie betragen aktuell Stunden pro Woche.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist:

 . Der Betrieb behält sich an- dere Einsatzorte vor, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszwecks erforderlich ist.

1. Während den Vorlesungsphasen darf eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 10

Arbeitsstunden nicht überschritten werden.

## § 10 Urlaub

1. Der/die Studierende hat einen Anspruch auf Urlaubstage im Jahr.
2. Der Urlaub soll nur in den betrieblichen Praxisphasen beantragt und gewährt werden.
3. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widerspre- chende Tätigkeit ausüben.

## § 11 Nebentätigkeit und sonstige Vereinbarungen

1. Für den Bildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen wor- den sind, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Die Aufnahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit während der Dauer des Bildungsver- trages muss dem Betrieb in Textform angezeigt werden und ist nur mit Zustimmung des Betriebes zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die entgeltliche Nebentä- tigkeit die Pflichten aus dem Bildungsvertrag nicht behindert, gesetzlich zulässig ist und sonstige berechtigte Interessen des Betriebs nicht beeinträchtigt sind.
3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirk- samkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen wer- den.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültig- keit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich ge- wünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag erhalten jede Vertragspartei sowie die Hochschule eine unter- schriebene Ausfertigung.
6. Weitere Vereinbarungen:

Falls zutreffend bitte ankreuzen:

 Im Übrigen finden auf das Vertragsverhältnis die einschlägigen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendungen.

 , den , den

Betrieb Studierende/r

ggf. gesetzliche Vertretung

**Anlagen**

1. **Übersicht Betriebliche Praxis- und Studienphasen**
2. **Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis**

# Übersicht: Betriebliche Praxis- und Studienphasen

Modell: Studium mit vertiefter Praxis Studiengang:

Ausbildungsberuf: Betrieb: Hochschule: Studierende/r:

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung (SPO) sowie den Studien- plan des

Studiengang an der

Hochschule geregelt.

Die betrieblichen Praxisphasen definieren sich wie folgt:

## Betriebliche Praxisphasen

|  |  |
| --- | --- |
| Betriebliche Praxis vor Studienbeginn (falls im Studiengang vorgesehen) |  |
| Betriebliche Praxis\* | 15.02. bis 14.03. während der gesamten Vertragslaufzeit01.08. bis 30.09. während der gesamten Vertragslaufzeit |
| Schließzeiten der Hochschule während der Feiertage\* | * Weihnachten (ca. 6 Tage)
* Pfingsten (ca. 2 Tage)
* Ostern (ca. 2 Tage)
 |
| Betriebliche Praxis während des prakti- schen Studiensemesters | (z.B. 15.03. bis 30.09. – abhängig von der SPO der Part- nerhochschule oder01.10. bis 14.03. – abhängig von der SPO der Partner-hochschule) |

\*Hinweis: Die Semesterzeiten und die Schließzeiten während der Feiertage werden in der Regel ein bis zwei Semester im Voraus von der Hochschule bekanntgegeben. Es liegt in der Pflicht des/der Studierenden die genauen Zeiten nach Bekanntgabe dem Betrieb unverzüg- lich mitzuteilen (§ 7 Nr. 2).

 , den , den

Betrieb Studierende/r

ggf. gesetzliche Vertretung

# Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis

Modell: Studium mit vertiefter Praxis

Studiengang:

Firma:

Hochschule:

Studierende/r:

Diese/r **Betreuer/in im Betrieb** ist Ansprechperson der/des Studierenden und der Hoch- schule in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren:

Betreuer/in Betrieb für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Diese/r **Betreuer/in der Hochschule** ist Ansprechperson der/des Studierenden und des Be- triebs in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

Betreuer/in der Hochschule für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name:

Telefon:

E-Mail: